Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 2

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unsere Kinder täglich üben, bas ift in unserm Klima eine Hauptbedingung für die Erhaltung ber Befundheit.

Briefkasten.

Hrn. Dr. X. in B. — Sie senden uns einen Ausschnitt aus dem "Anzeiger für die Stadt Bern" vom 6. Januar 1902, wonach der Militärsanitätsverein Bern unter ärztlicher Leitung einen 2-3wöchentlichen theoretisch=praktischen Kurs für Massage speziell nach Unglücksfällen ankündigt

und Sanitätler, Samariter und Samariterinnen zur Teilnahme auffordert.
Sie begleiten den Ausschnitt mit folgenden fräftigen Zeilen:
"Was sagen Sie zu diesem Inserate? Gehört wirklich ein 2—?wöchentlicher Kurs für Massage auch ins Kapitel der ersten Hilfe? Soll überhaupt je einmal ein Samariter nach einem Unglücksfall sofort auf eigene Faust massieren? Wenn der angekündigte Massagekurs für Krethi und Plethi — im Textetil bernischer Blätter wird auch das übrige verehrliche Kublikum bestens eingeladen — wirklich in die Thätigkeit der Samaritervereine fällt, dann wird wohl nächstens der Militärsanitätsverein Bern in seinem keiden Draus nach Korhlüssenven, für Sanitätler Samariter und Samariterinnen" einem theoretische heißen Drang nach Berblüffendem "für Sanitätler, Samariter und Samariterinnen" einen "theoretisch-praktischen Kurs für Geburtshülfe nach Unglücksfällen" annoncieren — man kann ja nie wissen, zu was das gut sein könnte.

"Doch Spaß bei Seite. Der Massagekurs des Militärsanitätsvereins Bern steht in direktem Widerspruch mit dem allgemein angenommenen Regulativ für Samariter=

furfe. § 3 desselben nennt als Bestandteile zweckmäßiger Samariterhülfe:

1. Rettung des Berunglückten ans feiner gefährlichen Lage.

2. Abwendung unmittelbar drohenden Todes.

3. Erleichterung seiner Leiden und Linderung seiner Schmerzen.
4. Verhütung größeren Schadens durch: a. Beschaffung rascher ärztlicher Hülfe; b. Beschützung des Berunglücken vor ben zweifelhaften Sülfeleiftungen unverständi= ger und ungeschickter Leute; c. Vorsorge für ein leichtes und gutes Gelingen der bes vorstehenden Thätigkeit des Arztes an dem Verunglückten; d. Herrichtung des Verunglückten für den Transport und Aussührung dieses Transportes.

"Unter keine dieser Ziffern kann vernünftigerweise das Massieren eingereiht werden, wie denn unter den im Samariterwesen erfahrenen Arzten darüber längst völlige Übereinstimmung herrscht, daß die Massage in den Samariterunterricht nicht gehört. Dagegen kann man aus Ziffer 4 litt. des Regulativs, wonach ein Samariter den Berunglückten "vor den zweiselhaften Hilfeleistungen unverständiger und ungeschickter Leute" zu beschüben hat, sinngemäß nur ein Berbot der Samaritermassige nach Unfällen heraustesen.

"Da Sie wissen, daß ich grundsäglich ein warmer Freund des Samariterwesens bin und dies seit Jahren praktisch bethätigt habe, ersuche ich Sie, diese Protestzeilen in geeigneter Weise im "Roten Kreuz" zu verössentlichen. Ich halte es für meine Pflicht als Arzt, gegen solche Auswüchse des Samariterunterrichts

mit aller Schärfe meine Stimme zu erheben."

Anmerkung der Redaktion: Wir müssen leider Ihren Auslassungen in sachlicher Hinsicht durchaus beistimmen, möchten aber doch für den angegriffenen Verein mildernde Umstände gelten lassen, da wir überzeugt sind, daß er sich nicht absichtlich gegen die geltenden Bestimmungen des Samariterregulativs vergangen hat. Wir sind aber mit Ihnen völlig einverstanden, daß der angekündigte Massagekurs keine ersfreuliche Neuerung im Samariterwesen darstellt und daß die Arzte sich gegen solche Bestrebungen durchaus ablehnend verhalten follten.

ANZEIGEN.

En Tanmenteglace

(eidgen. Modell)

liefert Fr. Grogg, Bagenfabrikant,

Die allseitig bestens empfohlenen

Tabellen der ersten Hülfsmittel bei Vergiftungen

bis zur Ankunft des Arztes

(2. vermehrte und verbefferte Auflage) find beim Berfasser, Apothefer Dr. Jos. Göttig, Mittlere Straße Nr. 74 in Basel, zum Preise von 50 Ct. per Stück in deutscher oder französischer Aussgabe zu beziehen. — Auf je 10 Exemplare 1 Freis eremplar.

